

Satzung

über den Kostensatz und die Gebührenordnung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Büchel

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1; 20 Abs. 2 Satz 1; 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung von 16.08.1993 i.V.m. §§ 2 und 12 des ThürKAG vom 07.08.1991, sowie des § 38 Abs. 1-3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) erläßt die Gemeinde Büchel folgende Satzung:

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft, dem Stadtbrandinspektor, dem Ortsbrandmeistern oder den Wehrführern anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Kostensatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 - Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1 ThBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 ThBKG.

§ 3 - Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 38 Abs. 1 und 2 ThBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies gilt insbesondere für
 1. überwiegend im privatem Interesse durchgeführte Leistungen;
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht.

§ 4 - Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 38 Abs. 1 und 2 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostensatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen.
- (2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen einschließlich der Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 4 ThBKG. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin sowie der Herstellung der Einsatzbereitschaft in einem angemessenen Zeitraum. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegen normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen: dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostensatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Verwaltungsgemeinschaft zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordenen Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis 50 v.H.

§ 6 - Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 38 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKUG) entsteht mit dem Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten bzw. Gebühren werden durch Bescheid der Verwaltungsgemeinschaft angefordert und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.
- (5) Für die Betreibung rückständiger Kosten und Gebühren gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07. August 1991 (GVBL. S. 314).

§ 7 - Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht von den Feuerwehrangehörigen verschuldet sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.
- (4) Bei der Gestellung hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Geräte Ersatz in Höhe der Ersatzbeschaffungskosten zu leisten.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Felgentreff
Bürgermeisterin



Büchel, den 5.12.1995

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft vom 15.12.1995 Seite 9-10 veröffentlicht.

Anhang zur beschlossenen Satzung:

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenordnung für
Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Büchel
vom 30.08.1995

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstlei-
stungen der Feuerwehr der Gemeinde Günstedt

I. Personalaufwand

1. Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde
Einsatzdauer zugrunde gelegt:

für Einsatzleiter 35,00 DM
für Einsatzkräfte 25,00 DM

2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer I er-
mittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 9,00 DM je
volle Einsatzstunde pro Person zugrunde gelegt.

II. Einsatz von Tauchern Personal- und Sachkosten

Je Taucherstunde 70,00 DM

III. Sachaufwand Einsatz eigener Geräte

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - so-
weit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benut-
zungsdauer.

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte
nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1. Kleinlöschfahrzeug TSF 30,00 DM
1.2. Löschgruppenfahrzeug LF 8 40,00 DM
1.3. Löschgruppenfahrzeug LF 16 50,00 DM

2. Sonderfahrzeuge

2.1. Einsatzleitwagen ELW 25,00 DM
2.2. Lastkraftwagen MW 30,00 DM

3. Feuerwehrranhänger

3.1. Tragkraftspritzenanhänger TSA 25,00 DM
3.2. Schlauchtransportanhänger STA 20,00 DM
3.3. Ölhavarieanhänger FwAÖL 30,00 DM
3.4. 4-Flaschen-CO2-Löscher FwAC02 50,00 DM
3.5. Anhängelleiter AL 12 20,00 DM

4. Feuerwehrtechnisches Gerät

4.1.	Tragkraftspritze	TS8	40,00	DM
4.2.	Lenzpumpe	LP20	40,00	DM
4.3.	Motorkettensäge		15,00	DM
4.4.	Stromerzeuger		40,00	DM
4.5.	Beleuchtungssatz	24V	25,00	DM
4.6.	Trennschleifgerät		15,00	DM
4.7.	Handscheinwerfer		5,00	DM
4.9.	Atemschutzmaske		2,00	DM
4.10.	Spreiz- und Schneidtechnik		35,00	DM
4.11.	Feuerwehr-Armaturen (Stahlrohr, Verteiler usw.)		3,00	DM
4.12.	Hebekissen		30,00	DM
4.13.	Dichtkissen		15,00	DM
4.14.	Druckschlauch		3,00	DM
4.15.	Saugschlauch		5,00	DM
4.16.	Kübelspritze		3,00	DM
4.17.	Steckleiter je Teil		5,00	DM
4.18.	Standrohr mit Zubehör		8,00	DM

5. Materialverbrauch

Materialien wie Kohlensäure, Preßluft, Filter, Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden nach dem Verbrauch zu den jeweils aktuellen Einkaufspreisen unter Beachtung des § 5 Abs. 5 a dieser Satzung berechnet.

IV. Arbeiten an fremdem Gerät

1. Einbinden von Schlauchkupplungen

1.1.	B-Druckschläuche je Stück	10,00	DM
1.2.	C-Druckschläuche je Stück	8,00	DM
1.3.	D-Druckschläuche je Stück	6,00	DM
1.4.	Saugschlauchkupplungen je Stück	15,00	DM

2. Schlauchreinigung

2.1.	Druckschläuche waschen, trocknen, prüfen je Stück	10,00	DM
2.2.	Saugschläuche waschen, trocknen, prüfen je Stück	10,00	DM

V. Pauschalierte Gebühren sonstiger Leistungen

1. Außergewöhnliche Leistungen

1.1.	Öffnen einer Tür	40,00	DM
1.2.	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	50,00	DM

1.3. Rettung von Haustieren aus Notlagen 20,00 DM

2. Mißbräuchliche Alarmierung

2.1. Die Kosten werden nach vorstehender Satzung
berechnet zuzüglich einer Gebühr von 100,00 DM

2.2. An Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit
von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden die
Kosten nach vorstehender Satzung berech-
net zuzüglich einer Gebühr von 500,00 DM